

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss
Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 werden nachfolgend näher bezeichnete Straßen, Wege und Plätze dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Am Bommerhof

Gemarkung Neuss, Flur 69

Die von der Bataverstraße abgehende Straße in einer Länge von 122 Metern bis einschließlich Wendehammer.

Widmungsbeschränkung: keine

Neuss - Bebauungsplan 392 und 452

Bussardweg

Gemarkung Grimlinghausen, Flur 11

Die vom Sperberweg in östliche Richtung abzweigende und in den Falkenweg mündende Straße.

Widmungsbeschränkung: keine

Grimlinghausen – Bebauungsplan 222

Düllgenstraße

Gemarkung Grimlinghausen, Flur 3

Die Verbindungsstraße zwischen Cyriakus- und Quinheimerstraße.

Widmungsbeschränkung: keine

Grimlinghausen - Bebauungsplan 169

Falkenweg

Gemarkung Grimlinghausen, Flur 11

Die von der Straße Im Taubental in südliche Richtung abgehend, über den Sperberweg hinaus und in einer Sackgasse hinter dem Grundstück Falkenweg 15 endend.

Widmungsbeschränkung: keine

Grimlinghausen – Bebauungsplan 222

Ferdinand-von-Lüninck-Weg

Gemarkung Neuss, Flur 24

Die von der Hülchrather Straße in nordöstliche Richtung abzweigende, bei Haus Ferdinand-Lüninck-Weg 2 in östliche Richtung parallel zur Hülchrather Straße verlaufende, zwischen Haus 18 und 20 auf die Hülchrather Straße zurückführende Straße, sowie die ab Haus 20 in östliche Richtung verlaufend und in einem Wendehammer mündende Straße.

Widmungsbeschränkung: keine

Weckhoven - Bebauungsplan 118/5

Hubert-Timmer-Weg

Gemarkung Neuss, Flur 24

Die von der Hülchrather Straße in nordöstliche Richtung abzweigende, bei Haus Hubert-Timmer-Weg 26 in nördliche Richtung abzweigende parallel zur Hülchrather Straße verlaufende und wieder in westliche Richtung auf die Hülchrather Straße zurücklaufende Straße.

Widmungsbeschränkung: keine

Weckhoven - Bebauungsplan 118/5

Verbindungsweg zwischen Ferdinand-von-Lüninck-Weg und Hubert-Timmer-Weg

Gemarkung Neuss, Flur 24

Der 20 Meter lange Verbindungsweg zwischen dem Grundstück Ferdinand-von-Lüninck-Weg 2 und dem Grundstück Hubert-Timmer-Weg 26.

Widmungsbeschränkung: Der Gemeingebrauch des Verbindungsweges wird auf den Fußgänger-verkehr beschränkt.

Weckhoven – Bebauungsplan 118/5

Leni-Wollenhaupt-Straße

Gemarkung Neuss, Flur 52

Die von dem Haus Leni-Wollenhaupt-Straße 17 bis zur Vogelsangstraße verlaufende Straße, beginnend ab der Hausnummer 17 und in südlicher Richtung verlaufend. Einschließlich der Straße entlang der Häuser 17 – 29, einschließlich der Wohnwege entlang der Häuser 31 – 37, der Wohnwege entlang der Häuser 39 – 45, der Wohnwege entlang der Häuser 47 - 53 und sowie der Parkfläche hinter den Grundstücken Leni-Wollenhaupt-Straße 47 – 53.

Widmungsbeschränkung: Der Gemeingebrauch der Wohnwege wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Weissenberg – Bebauungsplan 57/21

Mühlenbachstraße

Gemarkung Neuss, Flur 66

Die zwischen den Grundstücken Mühlenbachstraße 1 D und Mühlenbachstraße 3 in südliche Richtung abzweigende Stichstraße bis zum Ende der Zufahrt des Grundstücks Mühlenbachstraße 1 G.

Widmungsbeschränkung: Keine

Vogelsang – Bebauungsplan V 254/1

Obertorweg

Gemarkung Neuss, Flur 6

Die von der Stresemannallee in nordöstliche Richtung abzweigende, nach rund 340 Metern in südöstliche Richtung abknickende Straße bis zum Ausbauende nach 50 Metern.

Hammfeld – Bebauungsplan 462/1

Pskowstraße

Gemarkung Neuss, Flur 39

Die von der Maastrichter Straße bei Haus Pskowstraße 1 in nördliche Richtung abzweigende, entlang der Häuser 2 – 8, nach Haus 8 westlich verlaufend, zwischen Haus Pskowstraße 20 – 22 südlich wieder auf die Maastrichter Straße einmündende Ringstraße. Einschließlich der Stichstraße mit Wendehammer entlang der Häuser 22 - 32.

Einschließlich der drei Wohnwege entlang der Häuser 3 – 13, des Hauses 15, bis zur Einmündung in den Eselspfad und entlang der Häuser 17 – 27 bis zur Einmündung Maastrichter Straße.

Widmungsbeschränkung: Der Gemeingebrauch der Wohnwege wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Stadionviertel – Bebauungsplan 201/3

Rheinfährstraße

Gemarkung Uedesheim, Flur 5,

Die zwischen den Häusern Rheinfährstraße 164 und 168 in südöstliche Richtung abgehende Stichstraße in einer Länge von 35 Metern bis zur Aufweitung vor Haus Rheinfährstraße 164 B.

Widmungsbeschränkung: keine

Uedesheim – Bebauungsplan 294/1

Sperberweg

Gemarkung Grimlinghausen, Flur 11

Die vom Kreuzungsbereich Jagenbergstraße / Am Blankenwasser / Kruppstraße in nördlicher Richtung parallel zur Straße Am Blankenwasser und in die Straße Im Taubental mündende Straße.

Widmungsbeschränkung: keine

Grimlinghausen – Bebauungsplan 222

Wiedstraße

Gemarkung Neuss, Flur 36

Die von der Vossenackerstraße in südwestliche Richtung abgehende nach 130 Metern in einer Aufweitung mündende Straße. Einschließlich der nordwestlich abgehenden Straße entlang der Häuser 56 – 62. Einschließlich der in südwestliche Richtung führende Straße bis zum Ende der Zufahrt der Garagen hinter Haus 52. Einschließlich des Wohnweges entlang Haus 50 bis auf die Siegstraße mündend.

Widmungsbeschränkung: Der Gemeingebrauch der Wohnwege wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Pomona – Bebauungsplan 436

Gemäß § 6 Abs.1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgegeben. Die genannten Verkehrsflächen werden als Gemeindestraßen eingestuft und mit Bekanntmachung dieser Verfügung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Bongartz und Frau Nikolai vom Bauverwaltungsamt der Stadt Neuss zur Verfügung (Gebäude Neumarkt 12, 2. Etage, Zimmer 2.06 und 2.01, Tel. 02131/90-6002 und 02131/90-6006, e-mail: bauverwaltung@stadt.neuss.de ☒: Stadtverwaltung, 41456 Neuss). Zu den gewidmeten Verkehrsflächen können dort auch Pläne und Unterlagen, die nicht Bestandteil dieser Verfügung sind, eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Um Ihnen unnötige Wege und Kosten zu ersparen, die Ihnen durch eine Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf entstehen könnten, bitte ich Sie, bei Unstimmigkeiten bzw. bei aus Ihrer Sicht fehlerhaften Feststellungen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung Kontakt mit mir aufzunehmen. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außegerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Neuss, den 06.01.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

Hölters
Beigeordneter